

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Qualität und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 1561** vom 6. Oktober 2016 hat folgenden Wortlaut:

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 1327 in Drucksache 6/2746 ergeben sich einige Nachfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der derzeitige Stand des Meinungsbildungsprozesses der Landesregierung zum Thema Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen und wann ist mit einer endgültigen Entscheidung zu rechnen (bitte Datum angeben)?
2. Gibt es eine Verpflichtung des Trägers, bei einem Unterschreiten des Mindestpersonalschlüssels das zuständige Jugendamt oder die Landesregierung zu informieren? Wenn ja, wie oft kam das in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils vor?
3. Welche Informationen liegen der Landesregierung dazu vor, wie Träger kurzfristige Personalengpässe ausgleichen, wenn nicht genügend Personal beim Träger verfügbar ist?
4. Wie oft wandten sich in den Jahren 2014, 2015 und 2016 Eltern an das jeweils zuständige Jugendamt oder an das zuständige Ministerium, um Unterschreitungen des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen zu melden und wie oft wurde daraufhin eine Prüfung nach § 46 Aches Buch Sozialgesetzbuch durchgeführt (bitte jeweils Ergebnis der Überprüfung auflisten)?
5. Welche Folgen drohen dem Träger einer Kindertageseinrichtung, wenn er den Mindestpersonalschlüssel nicht einhält?
6. Aus welchen Gründen erfolgt keine statistische Erfassung der Ausnahmegenehmigungen von den räumlichen Mindestanforderungen für Kindertageseinrichtungen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Meinungsbildungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Über das Datum einer endgültigen Entscheidung bestimmt der Gesetzgeber im Rahmen der parlamentarischen Befassung zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Kindertageseinrichtungsgesetzes, der zu gegebener Zeit von der Landesregierung dem Landtag zugeleitet wird.

Zu 2.:

Sollte durch eine Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels der normale Betrieb der Kindertageseinrichtung gestört sein, ist der Träger verpflichtet, dies als Besonderes Vorkommnis (BV) an Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII an das TMBJS zu melden. Informationen darüber erhält auch das zuständige Jugendamt. Im Jahr 2014 gingen hierzu drei Meldungen, im Jahr 2015 keine Meldung und im Jahr 2016 sechs Meldungen eines Trägers im TMBJS ein.

Zu 3.:

Träger von Kindertageseinrichtungen gleichen kurzfristige Personalengpässe durch Abordnungen aus anderen Einrichtungen oder auch kurzfristige Erhöhung der Wochenarbeitszeit des vorhandenen Personals aus.

Zu 4.:

Diese Informationen werden nicht zahlenmäßig erfasst.

Zu 5.:

Sollte sich bei einer Kontrolle durch die Aufsicht des TMBJS oder anlässlich der Stichtagsmeldung zum 1. März herausstellen, dass sich ein Defizit bei der Mindestpersonalausstattung gemäß § 14 Abs. 2 Thür-KitaG ergibt, wird der Träger schriftlich dazu aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben und das festgestellte Defizit durch geeignete Personalmaßnahmen fristgerecht auszugleichen. Versäumt der Träger, dieser Pflicht nachzugehen, kann die Betriebserlaubnis durch Auflagen ergänzt werden.

Zu 6.:

Bislang war die Notwendigkeit einer solchen statistischen Erfassung nicht gegeben und wurde auch unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen in der Verwaltung nicht gesehen. Eine Änderung dieses Verfahrens könnte nur mit der Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen einhergehen.

Dr. Klaubert
Ministerin